Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1642

17. 03. 78

Sachgebiet 740

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

1. Einführung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft.
2. Angleichungen an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über den Handel mit Textilwaren.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5, 10 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977) wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkungen 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

   „32) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

   1. die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 353 S. 1 vom 31. Dezember 1977) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,
   2. Bestimmungsort,
   3. vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt, Grundeinstandspreis am Bestimmungsort und Qualitäts- bzw. Dimensionszuschläge und
   4. Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren.

   Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist.

   33) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

   1. die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 353 S. 1 vom 31. Dezember 1977) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,
   2. Bestimmungsort,
   3. vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt, Grundeinstandspreis am Bestimmungsort und Qualitäts- bzw. Dimensionszuschläge und
   4. Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren.

   Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist."

2. Die Anmerkung 44 erhält folgende Fassung:

   „44) — nicht ausgenutzte Anmerkung —".

3. Bei der Anmerkung 58 wird der Anmerkungshinweis „50," gestrichen.

4. Bei der Anmerkung 64 wird der Anmerkungshinweis „44," gestrichen.

5. Bei den Warennummern 5104 050, 5104 060, 5104 080, 5104 210 und 5104 230 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „50)" gestrichen.

6. Die Warennummer 5104 250 erhält folgende Fassung:

   „5104 250 ------ von mehr als 57 cm . . . 09 + 68) EEG 39) U".

7. Bei den Warennummern 5104 270, 5104 320, 5104 340, 5307 010, 5307 090, 5307 210, 5307 290 und 5607 010 bis 5607 360 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „50)" gestrichen.

8. Bei den Warennummern 6103 510 bis 6103 890 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „68)" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 50/78 — vom 17. März 1978.
Verkündet am 17. März 1978 im Bundesanzeiger Nr. 54.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

1. Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung 77/330/EGKS vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15), zuletzt geändert durch die Empfehlung 77/518/EGKS vom 28. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 209 S. 18), eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt, um insbesondere die Entwicklung neuer Einfuhren zu verfolgen und darauf zu achten, daß die Einfuhren oder die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, keinen schwerwiegenden Nachteil für die Gemeinschaftsproduktion mit sich zu bringen drohen.

   Die Bestimmungen der vorgenannten Empfehlung haben sich als unzureichend erwiesen, um die vorgenannten Ziele vollständig zu erreichen. Die Kommission hat deshalb mit der Empfehlung 77/808/EGKS vom 23. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 352 S. 15) zusätzliche Angaben des Einführers in dem der gemeinschaftlichen Überwachung dienenden Einfuhrdokument vorgesehen. Diesen Angaben sind die Warenbenennungen in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG Nr. L 353 S. 1 vom 31. Dezember 1977) zugrunde zu legen.

   Mit der Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste werden diese zusätzlichen Angaben vom Einführer in der Einfuhrerklärung gefordert.

   (Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

2. Die durch Verordnung (EWG) Nr. 1827 des Rates vom 5. August 1977 (ABl. EG Nr. 202 S. 2) aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie die durch Verordnung (EWG) Nr. 2127 des Rates vom 27. September 1977 (ABl. EG Nr. L 248 S. 1) aufgrund des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Japan abgeschlossenen Abkommens über den Handel mit Textilwaren eingeführten Beschränkungen waren bis zum 31. Dezember 1977 begrenzt.

   In Teil III (Warenliste) der Einfuhrliste wird daher die Anmerkung 44 und bei den unter die genannten Verordnungen fallenden Warennummern in Spalte 4 der Einfuhrliste der jeweilige Anmerkungshinweis 44 oder 50 gestrichen. Durch den Wegfall des Anmerkungshinweises 50 bei der Warennummer 5104 250 ist zugleich die bisherige Unterteilung dieser Warennummer in zwei Unterpositionen entbehrlich geworden (Artikel 1 Nr. 2 bis 7 der Verordnung).

3. Die Anfügung des Anmerkungshinweises 68 bei einigen Warennummern enthält lediglich eine redaktionelle Berichtigung (Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung).

4. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.